

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 43, 1. v. Änderung -Büttgen-

Nr.	43, 1. vereinfachte Änderung
Bezeichnung/Lage	Zum Feldchen
zugehörige BauNVO	1990
Rechtskraft	20.11.2010

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf der im Plan festgesetzten Fläche sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB standortgerechte Bäume und Sträucher im Pflanzabstand von 1 x 1 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die zur Verwendung kommenden Bäume dürfen eine Höhe von 1,80 m, die Sträucher eine Höhe von 1,20 m nicht unterschreiten.

HINWEISE

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde - Stadt Kaarst - nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

Für den Baumbestand im Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst vom 16.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2006 zu berücksichtigen.

Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten.

Bäume die in einer Entfernung von nur 2,5 Meter von der in der Mitte der Wohnwege verlegten Gasleitung gepflanzt werden sind nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen zulässig.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 43 "Zum Feldchen" -Büttgen- 1. Vereinfachte Änderung kann (vereinzelt) mit ansteigendem Grundwasser gerechnet werden.

Angaben zum Grundwasserstand zu dem jeweiligen Grundstück können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Abteilung Grundwasser - Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf erfragt werden.